

Verordnung über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten der Gemeinde Riefensberg

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 22.11.2022 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935 idgF, für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Riefensberg Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1 Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

- (1) Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Riefensberg zum Stichtag 30. Juni eines jeden Jahres als solcher mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und an diesem Stichtag er selbst oder dem Haushalt angehörige Personen zwischen 16 und 70 Jahre alt sind, wird zur Leistung von unentgeltlichen Hand- und Zugdiensten im Ausmaß einer (1) Tagschicht zu 7 Stunden pro Kalenderjahr verpflichtet.
- (2) Bei unterjähriger Begründung oder Auflösung des Haushaltes erfolgt keine zeitliche Aliquotierung des Leistungsausmaßes.

§ 2 Leistungserbringung, Ausnahmen

- (1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Riefensberg die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- (2) Die Gemeinde Riefensberg weist innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
- (3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Riefensberg zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- (4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund einer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde vorgeschriebene Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 3 Abschätzbetrag

- (1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.

- (2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende Tagschicht wird jährlich durch einen Gemeindevorstandsbeschluss festgesetzt.
- (3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben, wobei keine zeitliche Aliquotierung vorgenommen wird.
- (4) Hat der Leistungsverpflichtete seinen Wohnsitz in einer Mietwohnung oder sonstigen Räumlichkeiten, die ihm zur Nutzung überlassen werden, so ist die Gebührenschuld vom Leistungsverpflichteten zu entrichten.
Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (5) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

GEMEINDE RIEFENSBERG

Der Bürgermeister:



Ulrich Schmelzenbach

Amtstafel / Veröffentlichungsportal:

Anschlag am: 20.12.2022
Abnahme am: 20.01.2023

Ergeht nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz